

## STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

### URTEIL

Nr. 162.602 vom 21. September 2006

A.163.352/XIII-3789

In der Rechtssache: **die Gemeinde Lontzen,**

Wahlдомизил bei  
Herrn Eric LEMMENS, Rechtsanwalt,  
place Verte 13  
4000 Lüttich,

gegen:

**den Belgischen Staat,**  
vertreten durch den Minister des Innern,

Wahlдомизил bei  
Herrn François COLLARD und Yves KEVERS,  
Rechtsanwälte,  
rue des Angès 21  
4000 Lüttich.

---

### DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von der Gemeinde Lontzen am 16. Juni 2005 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses vom 7. April 2005 zur Festlegung der besonderen Regeln für die Berechnung und die Verteilung der kommunalen Dotationen innerhalb einer Mehrgemeindepolizeizone, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 20. April 2005, und der Anlagen zu diesem Erlass;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Lontzen die Nichtigkeitsklage des besagten Erlasses vom 7. April 2005 beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 1. September 2005, die die Sache auf die Sitzung vom 11. Oktober 2005 um 14 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen des Herrn E. LEMMENS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und der Frau F. COLLARD und des Herrn A. LEJEUNE, Rechtsanwälte, die für die Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Aussetzungsantrag in französischer Sprache verfasst ist;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 5 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Gemeinde Lontzen zum deutschen Sprachgebiet gehört; dass laut Artikel 10, Absatz 1, der besagten koordinierten Gesetze die Gemeinde Lontzen, die eine lokale Dienststelle im Sinne von

Artikel 9 der genannten Gesetze ist, sich in ihren Innendiensten ausschließlich der deutschen Sprache bedienen muss;

In der Erwägung, dass Artikel 64 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass die der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegenden Parteien sich in ihren Urkunden und Erklärungen der Sprache bedienen, deren Gebrauch ihnen in ihren Innendiensten durch diese Gesetzgebung auferlegt wird; dass der von der Gemeinde Lontzen eingereichte Aussetzungsantrag somit in Deutsch abgefasst werden musste;

In der Erwägung, dass der in französischer Sprache abgefasste Aussetzungsantrag aufgrund von Artikel 65, Absätze 1 und 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nichtig ist; dass daraus folgt, dass der Antrag deutlich unzulässig ist,

## **E N T S C H E I D E T:**

### **Artikel 1.**

Der Antrag auf Aussetzung des angefochtenen Rechtsaktes wird abgewiesen.

### **Artikel 2.**

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen, am einundzwanzigsten September zweitausendsechs von :

|          |              |                            |
|----------|--------------|----------------------------|
| Herrn    | M. HANOTIAU, | Kammervorsitzender,        |
| Fraulein | V. WIAME,    | stellvertretender Kanzler. |

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU